

zwischen der

Gemeinde Braunau vertreten durch den **Gemeinderat**

und dem

Bewirtschafter

Name, Vorname:

**Dr. Gehrig Peter
Binder Gehrig Elisabeth**

Adresse:

Rebwiesenstr. 30

PLZ, Ort:

8702 Zollikon

Tel. Nr:

01 / 392 28 20

wird gestützt auf die Paragraphen 1, 2 und 14 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat sowie auf die Paragraphen 11 bis 24 der entsprechenden Verordnung folgendes vereinbart:

Art. 1 Zweck:

Ziel dieses Vertrags ist

- die Erhaltung und Förderung einer ökologisch vielfältigen Landschaft und/oder
- die Regelung der Pflege von geschützten Naturobjekten und/oder
- die Abgeltung von besonderen Qualitäten oder Aufwendungen nach §16 der Verordnung.

Art. 2 Vertragsgegenstand:

Vertragsgegenstand sind die als Vertragsanhang aufgeführten Objekte (Flächen).
Die Vereinbarungen sind im Vertragsanhang objektweise angegeben.

Art. 3 Pflichten der Gemeinde:

Die Gemeinde verpflichtet sich, bei vertragsgemässer Bewirtschaftung die Auszahlung der Beiträge bis Mitte November des Beitragsjahres vorzunehmen.

Art. 4 Pflichten des Bewirtschafters:

Der Bewirtschafter verpflichtet sich,

- alle Objekte (Flächen) gemäss den im Vertragsanhang beschriebenen Vorschriften zu pflegen oder zu bewirtschaften;
- Kontrollen jederzeit zu dulden und soweit nötig Auskunft zu geben;
- einen Bewirtschafterwechsel der Gemeinde zu melden;
- den Grundeigentümer über den Vertrag zu orientieren.

Art. 5 Vertragsdauer:

Vertragsbeginn und Vertragsende werden pro Objekt (pro Vertragsanhang) festgesetzt. Der Vertrag als Ganzes behält Gültigkeit bis zum Vertragsende des letzten Objektes. Sofern nicht anderslautende Vereinbarungen im Vertragsanhang festgesetzt sind, beträgt die erste Vertragsdauer pro Objekt 6 Jahre, und nach Ablauf der ersten Vertragsdauer verlängert sich der Vertrag jeweils um 1 Jahr, d.h. danach kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jährlich gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich an die Gemeinde zu richten.

Art. 6 Vorzeitige Vertragsauflösung:

Ist die vertragsmässige Bewirtschaftung eines Objektes unverschuldet nicht mehr möglich, so kann es nach gegenseitiger Absprache aus dem Vertrag gelöst werden. Werden die Vertragsinhalte nicht eingehalten, so kann der benachteiligte Vertragspartner den Vertrag für das betroffene Objekt mit sofortiger Wirkung auflösen.

Art. 7 Konventionalstrafe:

Beiträge werden von der Gemeinde gekürzt, nicht ausbezahlt oder mit Zinsen zurückgefordert, wenn der Empfänger vereinbarte Auflagen nicht einhält, oder das Objekt seinem Zweck entfremdet.

Art. 8 Verfahren:

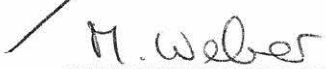
Über Streitigkeiten aus diesem Vertrag hat die zuständige Gemeindebehörde auf Antrag des Bewirtschafters oder von Amtes wegen eine anfechtbare Verfügung zu treffen.

Art. 9 Kontrolle und Beratung:

Die Gemeindebehörde gewährleistet jederzeit Kontrolle und Beratung.

Art. 10 Schlussbestimmungen:

Die Vertragsanhänge und Planausschnitte sind verbindliche Bestandteile des Vertrags. Die Gemeinde bewahrt das Vertragsoriginal auf. Sie bedient den Bewirtschafter und die kantonale Fachstelle mit einer Kopie.

	Ort	Datum	Unterschrift
Für den Gemeinderat:	Braunau	8.4.2003	 Jörg Cadisch, Gemeindeammann
			 Margrit Weber, Gemeindeschreib.
Der/Die Bewirtschafter:	 		



KANTON THURGAU
POLITISCHE GEMEINDE BRAUNAU



SCHUTZPLAN NATUR- UND KULTUROBJEKTE

1:5000

Änderung infolge Wiedererwägungsgesuch

Öffentliche Auflage vom 31.5.2003 bis 19.6.2003

Vom Gemeinderat beschlossen am: 24.2.2003

Der Gemeindeammann:


Jörg Cadisch

Die Gemeindeschreiberin:

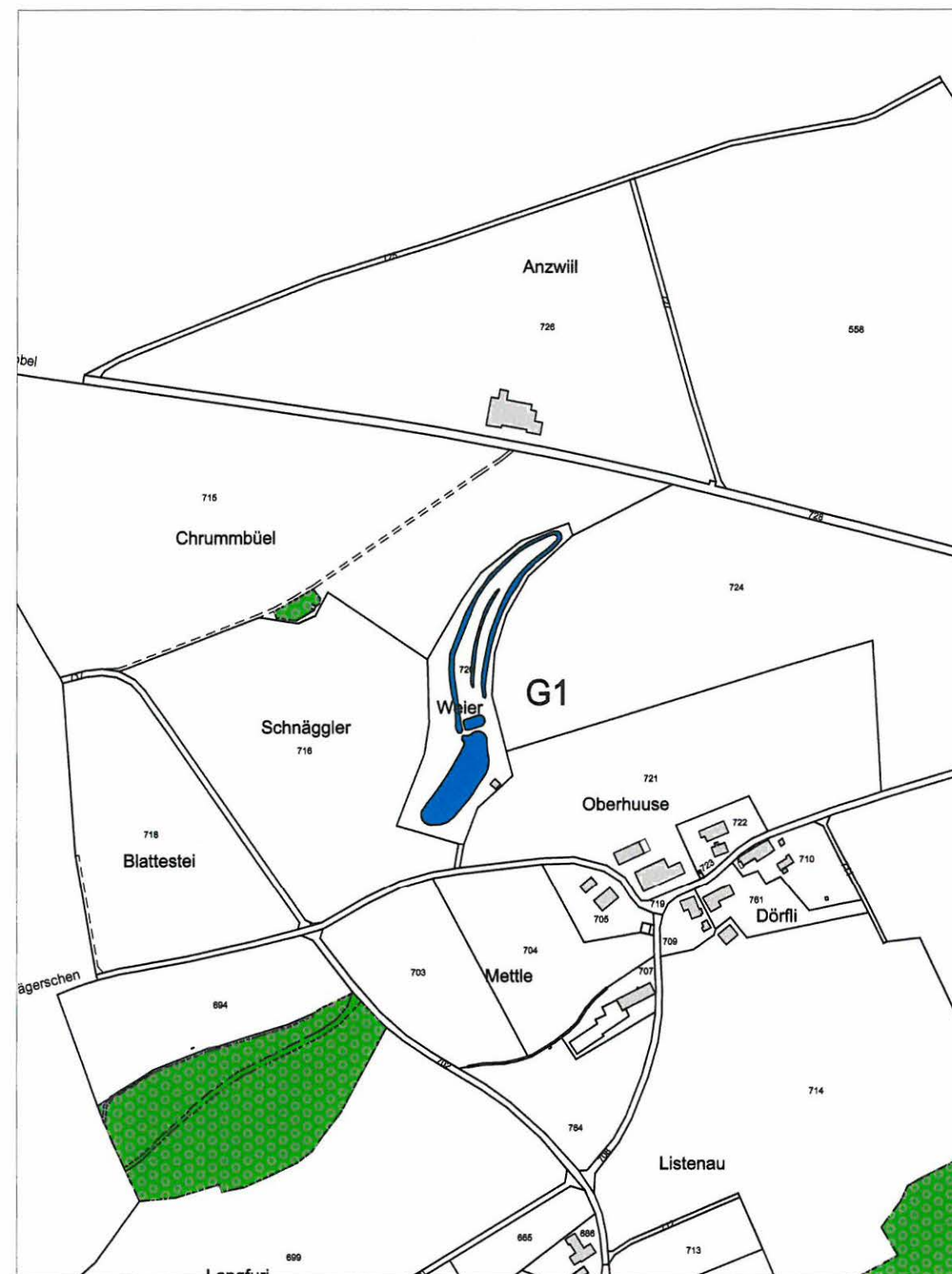

Margrit Weber

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt

am 14.7.2003

mit Entscheid Nr. 68

KANTON THURGAU
DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
8500 FRAUENFELD



VERBINDLICHER PLANINHALT

NATUROBJEKTE



GEWÄSSER

ORIENTIERENDER PLANINHALT



WALD GEM. ZONENPLAN

Bewirtschaftungsvertrag

Vertrags-Nr: 2002.01

Anhang: A

Biotoptyp: Gewässer

Inventar-Nr: G1

Parzellen-Nr: 720

Flurname: Weiher und Gräben

Bedeutung des Objekts: schützenswertes Gewässer in Landschaftsschutzzone

Fläche des Vertragsobjektes in Aren: 30.7 ar

Düngung: keine

Bemerkungen zur Bewirtschaftung:

Es gelten die speziellen Bestimmungen aus dem kommunalen Schutzplan Natur- und Kulturobjekte, Schutz- und Pflegevorschriften, Art. 6.

Das Grundstück kann im jetzigen Zustand erhalten und wie bis anhin bewirtschaftet werden.

Weiher- und Kanalanlage gemäss Schutzplan Natur- und Kulturobjekte, Gewässer G1 (Plan v. 26.2.2003, Version 'Änderung infolge Wiedererwägungsgesuch'), Zu- und Abflüsse sowie Quellen dürfen in ihrem Bestand erhalten und unterhalten werden. Für das Ausbaggern ist jeweils eine Bewilligung bei der Gemeinde Braunau einzuholen.

Einheimische Wasserpflanzen sind gestattet. Fischen und Besatz des Gewässers mit Fischen ist im Rahmen der geltenden Fischereigesetzgebung erlaubt.

Vertragsdauer:

Anhangsbeginn: 01.01.2003

Anhangsende: 31.12.2030

Beitragsregelung:

Für den baulichen Unterhalt von Gewässern wird von der Gemeinde kein wiederkehrender Beitrag ausgerichtet. Für grössere bauliche Unterhaltsarbeiten, z.B. Ausbaggern verlandeter Gewässerbereiche etc. sind Kostenvoranschläge einzuholen und vor der Ausführung mit der Gemeinde zu besprechen. Die Gemeinde beteiligt sich an den ausgewiesenen Kosten nach Absprache.

Grundbeitrag pro Are:

Fr. 0.00

Zuschlag pro Are:

Fr. 0.00

Total pro Are

Fr. 0.00

Beitrag pro Jahr:

Fr. 0.00

Baulicher Unterhalt wird nach Absprache vergütet (siehe oben).

Ort

Datum

Unterschrift

Für den Gemeinderat:

Braunau

8.4.2003

Jörg Cadisch, Gemeindeammann

M. Weber
Margrit Weber, Gemeindeschreib.

Der/Die Bewirtschafter:

F. Seliger *E. Bruder-Gebreg*